

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Vorbemerkung: Die folgenden ergänzenden Bedingungen gelten für das Versorgungsgebiet der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH nachfolgend Verteilnetzbetreiber - kurz VNB - genannt.

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von dem VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet VNB die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt 1-2 (wird zurzeit überarbeitet) – Netzanschlüsse - des VNB veröffentlichten Preisen und Festlegungen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet VNB die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 VNB ist berechtigt den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 VNB stellt aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas gemäß DVGW – Arbeitsblatt G 260 der Gruppe L, mit einem Brennwert im Normzustand von $H_o = 9,4 - 9,9 \text{ kWh/m}^3$ und einem Fließdruck des Gases von $p = 22 \text{ mbar}$ zur Verfügung.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt VNB einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
- 2.3 Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.03.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den bisher für die Berechnung

von BKZ geltenden Bedingungen. Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt VNB angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt VNB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet VNB die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt 1-2 (wird zurzeit überarbeitet) – sonstige Gebühren - der VNB veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt nach Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der VNB an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich der Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen der VNB als Ergänzung zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt (wird zurzeit überarbeitet) der VNB veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.02.2010 in Kraft.

1. Erläuterungen zum Preisblatt 1-2 (wird zurzeit überarbeitet) – Netzanschlüsse –

- 1.1. Die Kosten für eine Gasdruckregelanlage werden ggf. zusätzlich berechnet.
- 1.2. Die Kosten für die Wiederherstellung aufwändiger Oberflächen auf privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den geltenden technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z.B. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern sowie Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckungen haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten. Diese werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführungen zu erstatten.
- 1.3. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, ist VNB berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird, wenn möglich, darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
- 1.4. Die Herstellung vorübergehender Anschlüsse wird nach Aufwand berechnet.
- 1.5. Die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer VNB nach Aufwand zu bezahlen.
- 1.6. Die laufende Unterhaltung sowie eine ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, trägt VNB. Die Wiederherstellung der Oberfläche einschließlich der Bepflanzung auf Privatgelände ist Sache des Anschlussnehmers.